

S. Anfertigung

**SATZUNG
DER GEMEINDE
KISDORF
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 21
FÜR DAS GEBIET**

"Strietkamp"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesverordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.05.2002 Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für das Gebiet "Strietkamp" beschlossen:

Verfahrensmerkmale:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.05.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung am 10.07.1998 erfolgt. Die Beteiligung der Bürger erfolgt am 10.07.1998.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 02.07.2000 durchgeführt worden. Auf-Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.07.2000 zur Aufhebung der Bürgerbeteiligung abgepasst worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.07.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Stellungnahmen sind im Wesentlichen abgepasst worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 07.12.2000 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.01.2001 bis zum 22.02.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.01.2001 in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.05.2002 bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.05.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 22.01.2001 bis zum 22.02.2001 während der Dienststunden / folgender Zellen öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen und ergänzende Teile vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.01.2001 in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.05.2002 bekannt gemacht worden.
8. Der Bebauungsplan Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.05.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 21 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.05.2002 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 09. Aug. 2002
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 09. Juli 2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 25. Juli 2002
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 04.08.2002 Az: 7361/02 dieses Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Auslagen- und Hinweisen genehmigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 04. Aug. 2002
BÜRGERMEISTER

11. Die Aufgaben wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.05.2002 erfüllt. Die Hinweise sind beschriftet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 02.05.2002 bestätigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 02.05.2002
BÜRGERMEISTER

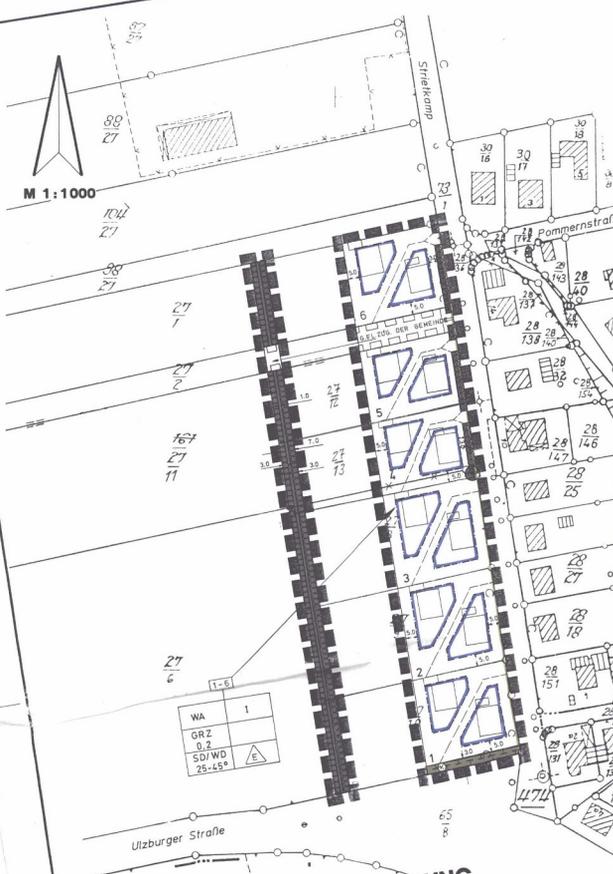
12. Die Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 02.05.2002
BÜRGERMEISTER

13. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Besonderen festgelegt worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abweigung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung) und weiter auf die Rechtsbehelfe und Erbsachen von Erbschaftsprüfungsgesprächen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 30.11.2002 in Kraft getreten.

GEMEINDE KISDORF DEN 05. Dez. 2002
BÜRGERMEISTER
AMTSGEMEINSCHAFT

PLANNERFASER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 1321, geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21

- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- Allgemeine Wohngebiete:** § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und § 9 (2) BauNVO
- WA** Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- GRZ** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (1a) BauNVO
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- 1** nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Offene Bauweise:** § 23 (1) BauNVO
- Baugrenze:** § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung:** § 9 (1a) BauGB i. V. m. § 92 LBO
- Verbindliche Dachform, Dachneigung:
- 25-45° Dachneigung.
- Satteldach bzw. Walmdach möglich.
- SD/WD** Verkehrsflächen, § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (1 mit Angabe der Nutzungsberechtigten Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB
- Knickschutzstreifen:** § 9 (1) 25a BauGB
- Bäume zu erhalten:** § 9 (1) 25b BauGB
- Doppelknick anzupflanzen:** § 9 (1) 25c BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katastermäßige Flurstücksnummer.
- Katastermäßige Flurstücksnummer.
- 1,2,3..... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke.
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke.
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage.
- Maßlinien mit Maßangabe.
- Bereich der baulichen Festsetzungen.
- Künftig fortfallende Flurstücksnummer



ÜBERSICHTSPLAN N. 1:10000

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Knick vorhanden, § 9b LHO